

Leitfaden zur Fördergeldvergabe von Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage Landeskoordination Baden-Württemberg Stand 2024

Die Umsetzung des Projektes in Baden-Württemberg basiert auf der Trägerschaft durch die Kolping Berufsbildung gGmbH. Finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat. Unterstützt durch die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg.







1. Förderfähige Aktivitäten

Die Projektarbeit an Schulen ist vielfältig, kreativ und stark von der Situation, den Bedarfen und Zusammensetzung der Schulgemeinschaft abhängig. Daher ist es das Ziel der Landeskoordination Courageschulen möglichst flexibel sowie passgenau zu unterstützen, indem ein breites Spektrum von Projekten realisierbar gemacht wird.

Gefördert werden können Projekte an Netzwerkschulen in Baden-Württemberg, die im Rahmen der pädagogischen Arbeit mit **direktem Bezug** zu Inhalten von Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage stattfinden.

In der Regel fallen hierunter Honorare/Reisekosten von Workshopleiter*innen, Reisekosten durch Schul- oder Klassenausflüge, die Beschaffung von Infomaterial oder Fachliteratur, das Anfertigen von Drucken oder Transparenten, Info- und Weihnachtsstände etc.

Nicht förderfähig sind hingegen Mittel und Leistungen, die **nicht konkret** an die Projektarbeit **zweckgebunden** sind. So ist beispielsweise die Beschaffung von Hardware (Tablets, Kameras, etc.) mit Fördergeldern der Landeskoordination nicht möglich, da sie auch anderweitig genutzt werden können. Ebenso ist eine **Verwendung als Spendengelder nicht möglich**, da die Mittel zur Durchführung von Projekten bestimmt sind.

Bei Fragen zu Ihrem geplanten Projekt oder dessen Förderfähigkeit stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

2. Der Fördergeldantrag

Im Fördergeldantrag muss Auskunft über **Projekttitel**, die geplante **Aktivität**, deren **Umfang**, etwaige **(Kooperations-)Partner*innen** und **Zeitpunkt** bzw. **Zeitraum** gegeben werden. Es ist wichtig, hier bereits einen **direkten Bezug zur Netzwerkarbeit** herzustellen und die **Höhe der benötigten Fördermittel** möglichst genau zu bestimmen. Es gibt keine pauschale Förderhöhe, Mittel können nur in Höhe der tatsächlichen Ausgaben in Rechnung gestellt werden.

Die bewilligten Fördergelder dürfen nur für den **auf dem Antrag bestimmten Zweck** verwendet werden und sind **wirtschaftlich und sparsam** einzusetzen. Eine **Umwidmung** der Fördergelder ist **nur in Absprache** mit der Landeskoordination möglich.

Den Fördergeldantrag finden Sie auf unserer Webseite sor-bw.de in der Rubrik "Förderungen".

3. Projektbericht

Die Vergabe der Mittel durch das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration** unterliegt **strengen Richtlinien und Prüfungen**. Hieraus ergibt sich für die Landeskoordination die Pflicht, die **korrekte Verwendung der Mittel** zu gewährleisten und bei Bedarf nachweisen zu können.

Um dieser Anforderung gerecht zu werden, ist es notwendig, dass **Schulen** ihrerseits **Aufschluss über die Verwendung** der bewilligten Fördergelder mittels eines **Projektberichtes** geben.

Innerhalb eines Monats nach Projektende (spätestens jedoch bis zum Ende des Schuljahres) ist ein Projektbericht einzureichen, in dem die durchgeführte Aktivität, deren Umfang und Ergebnis, bzw. die Verwendung der Fördermittel beschrieben wird. Eine Vorlage für den Projektbericht finden Sie auf unserer Webseite. Gerne dürfen hier Bilder, Videos, etc. mit eingereicht werden. Bitte beachten Sie in Hinblick auf die DSGVO, dass wir eingereichte Materialien zur Abbildung der Aktivitäten im Netzwerk verwenden.

Die Landeskoordination behält sich vor, Rechnungen für bewilligte Projekte erst nach Einreichung des Projektberichtes zu begleichen.

4. Rechnungsstellung

Da die Mittel **kalenderjahrgebunden** vergeben werden, ist es **zwingend erforderlich**, Rechnungen noch **vor dem 31. Dezember** einzureichen.

Wichtig ist hierbei, dass die Rechnung auf die Anschrift der Landeskoordination ausgestellt

werden muss. Es ist beispielsweise nicht möglich, eine von einer Honorarkraft gegenüber der

Schule gestellten Rechnung direkt an uns weiterzuleiten. In diesem Fall muss stattdessen

schulseitig eine Rechnung gestellt werden, die Bezug auf den bewilligten Förderantrag nimmt

und auf dem Briefpapier der Schule und mit Schulstempel versehen ist. Abweichungen sind in

Absprache mit der Landeskoordination möglich.

Die Rechnungsadresse lautet:

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Landeskoordination Baden-Württemberg

z.Hd. Dr. Niels Joeres

c/o KBW-Gruppe GmbH

Standort: 02-112; Kostenstelle: 100223

Kronprinzstraße 28, 70173 Stuttgart

Basierend auf den ministerialen Bestimmungen sind im Verlauf des geförderten Projektes

angefallene Belege, Rechnungen und Quittungen entweder direkt mit der Rechnung in Kopie

einzureichen oder schulseitig 5 Jahre aufzubewahren und auf Anfrage zugänglich zu machen.

Sollten Projektberichte, Belege, Rechnungen und Quittungen auf Anfrage nicht zugänglich

gemacht werden können, ist gegebenenfalls eine Rückzahlung der Fördermittel erforderlich!

Bei Fragen zur Rechnungsstellung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

4